



# Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Donnersdorf

Ortsteile Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld,  
Pusselsheim, Traustadt, Gut Tugendorf

30. Jahrgang

Nr. 5

16.05.2019

## Bekanntmachungen

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Verordnung:

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Donnersdorf.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

#### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

##### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5**

#### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter

Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6**

#### **Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7**

#### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8**

#### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie

ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11**

#### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 28.03.2017 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 15.04.2017, Nr. 4) außer Kraft.

Donnersdorf, 14.05.2019

Gemeinde Donnersdorf

Schenk, 1. Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

### **Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

1) im Gemeindeteil Donnersdorf

- a) Hauptstraße (ST 2275, ST 2277) auf der gesamten Länge
- b) Oberschwappacher Straße (ST 2277) auf der gesamten Länge
- c) Falkensteiner Straße (ST 2426) auf der gesamten Länge

2) im Gemeindeteil Falkenstein  
Ortsdurchgangstraße ST 2426 auf der gesamten Länge

3) im Gemeindeteil Kleinrheinfeld  
Ortsdurchgangstraße SW 54 auf der gesamten Länge

4) im Gemeindeteil Pusselsheim  
Am Kirchberg (SW 54) auf der gesamten Länge

5) im Gemeindeteil Traustadt  
a) Voit-von-Rieneck-Straße (SW 54) auf der gesamten Länge  
b) Am Schloß (SW 54) auf der gesamten Länge  
c) Teil der Julius-Echter-Straße (SW 54), beginnend ab der Voit-von-Rieneck-Straße und endend an der Straße Am Schloß

**Gruppe B** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)  
Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

### ***Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)***

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Donnersdorf Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m  
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten

- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m  
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
  - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 18,0 m  
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
  - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
  - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
  - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
  - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
  - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
  - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
  - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,  
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,  
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen

von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 5

#### **Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 6

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen In-

nen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.  
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung der Grundflächen,
  3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
  6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  7. die unselbstständigen Parkplätze,
  8. die Mehrzweckstreifen,
  9. die Mischflächen,
  10. die Sammelstraßen,
  11. die Parkflächen,
  12. die Grünanlagen,
  13. die Beleuchtungseinrichtungen und
  14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 9

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## § 10

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 11

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## § 12

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## § 13

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht

belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 14

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## § 15

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

## § 16

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.02.1988 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 17.02.1988, Nr. 7) außer Kraft.

Donnersdorf, 14.05.2019

Gemeinde Donnersdorf

gez. Schenk,

Erster Bürgermeister

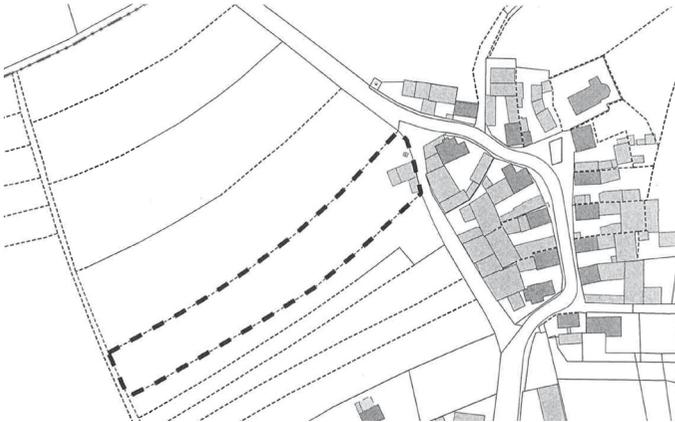
### **Bekanntmachung**

#### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Donnersdorf**

##### **I.**

In der Sitzung am 20.05.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Donnersdorf die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung eines öffentlichen Parkplatzes mit Eingrünung vor. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Grundstück FI.Nr. 132 der Gemarkung Falkenstein betroffen. Die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



Der Beschluss des Gemeinderats über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

##### **II.**

Mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Donnersdorf vom 20.05.2019 wurde die Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung liegen in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Dienstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 15 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 17 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr - 12 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen unter [www.vg-gerolzhofen.de](http://www.vg-gerolzhofen.de) eingesehen werden.

Donnersdorf, 06.06.2019

Gemeinde Donnersdorf

Schenk, Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan „Parkplatz Falkenstein“ für den Gemeindeteil Falkenstein**

##### **I.**

In der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Donnersdorf am 20.05.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkplatz Falkenstein“ beschlossen. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das Grundstück FI.Nr. 132 der Gemarkung Falkenstein einbezogen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die gemeindliche Straße (F.Nr. 328/6 der Gemarkung Falkenstein). Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für dieses Grundstück eine öffentliche Parkfläche mit Eingrünung vor.

Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



##### **II.**

Der Bebauungsplan „Parkplatz Falkenstein“ wird sich nicht bzw. nicht wesentlich auf diesen Bereich auswirken, sodass von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BauGB abgesehen wird.

##### **III.**

In der Sitzung vom 20.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Donnersdorf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der nachfolgenden Planunterlagen angeordnet:

- den Entwurf des Bebauungsplanes „Parkplatz Falkenstein“,
- die Begründung zum Bebauungsplan.

Es wird von keinen nennenswerten Auswirkungen auf Schutzgüter ausgegangen. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

##### **IV.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung liegen in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse, 97447 Gerolzhofen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Dienstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 15 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 17 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr - 12 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen unter [www.vg-gerolzhofen.de](http://www.vg-gerolzhofen.de) eingesehen werden.

Donnersdorf, 06.06.2019

Gemeinde Donnersdorf

Schenk, Erster Bürgermeister

## Vereinsnachrichten

### ***FC Donnersdorf/DJK Traustadt Gelebte Spielgemeinschaft – Neue Trainingsanzüge für die Spielgemeinschaft der U13***

Seit der Saison 2018/2019 bilden die U13 Spieler unserer zwei Vereine eine große Spielgemeinschaft unter SG Grettstadt.

Mit Beginn der Rückrunde 2019 wurden die U13 Mannschaft der SG Grettstadt mit neuen Trainingsanzügen ausgestattet. Die 45 Kinder und 8 Betreuer freuen sich über die neuen Anzüge und vor allem darüber, zukünftig bei allen Spielen und Anlässen in einheitlichem Outfit auftreten zu können.



Hierzu geht ein großer Dank an die Sponsoren:  
innosent Donnersdorf – Metallbau Dotterweich Dingolshausen – Floral Deco Concept Zeil am Main

### ***11. Donnersdorfer Gadenweinfest***

Zum „Donnersdorfer Gadenweinfest“ am Samstag den 20., Sonntag den 21. und Montag den 22. Juli 2019 laden die Veranstalter alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Donnersdorf und allen Gemeindeteilen herzlich ein.

Am Samstag werden uns „Die 2 Schweinfurter“ mit einem breiten musikalischen Spektrum von volkstümlicher Musik und Schlagern stimmungsvoll unterhalten.

**Festbeginn ist um 18 Uhr.**

Die Donnersdorfer Weinprinzessin, Hanna I. und der Donnersdorfer Bürgermeister werden unsere Gäste um 19.30 Uhr begrüßen.

Am Sonntag ist um 14 Uhr Festbeginn.

Die Festbesucher werden ab 15 Uhr von den „Blaskapelle Donnersdorf“ zu einem gemütlichen Weinnachmittag eingeladen.

Ab 19 Uhr werden die Gäste von der „Heimatkapelle Michelau“ zum stimmungsvollen Weinabend musikalisch unterhalten.

Gegen 19 Uhr erfolgt die Begrüßung der Fest- und Ehrengäste, sowie der Weinprinzessinnen und Symbolfiguren aus Nah und Fern.

Am Montag ab 17.30 Uhr gibt es wieder die original fränkische Donnersdorfer Schlachtschüssel aus dem Kessel. Dazu werden uns wieder „Die Schunkler“ mit stimmungsvollen „Oldi-Schlagern“ unterhalten.

Selbstverständlich ist an allen Festtagen das Tanzpodium geöffnet.

Die Aufbauarbeiten am Festplatz beginnen am Donnerstag, den 18. Juli um 17 Uhr. Die Abbauarbeiten starten am Dienstag den 23.7. um 8 Uhr.

Die Festgemeinschaft freut sich über viele freiwillige Helfer.

Die Festgemeinschaft bittet auch heuer wieder um Kuchenspenden. Bitte melden sie sich bei Frau Marliese Heilmann, Tel. 09528/517.

Ein herzliches Dankeschön geht schon jetzt an alle Helfer und an die Kuchenspender.

Wir freuen uns auf euren zahlreichen Besuch. Für Speisen und Getränke ist wie immer in unserem idyllischen Festplatz im Pfarrgarten bestens gesorgt.

Die Veranstalter:

***Pfarrgartenweinfest GbR***

***Blaskapelle Donnersdorf GbR,***

***Kath. Kirchenstiftung Donnersdorf,***

***KTZV Donnersdorf.***

## Siedlerverein Donnersdorf

Der Siedlerverein ist ab sofort im Internet vertreten.  
Die Adresse lautet:  
<https://www.verband-wohneigentum.de/donnersdorf>  
**Neugierig??**  
Jeden Monat mit neuen Gartentipps.

Vorsitzender  
Martin Fischer

### **Einladung Jahreshauptversammlung des Frauenbundes KDFB Traustadt e.V. mit Neuwahl des Vorstandsteams**

**Mittwoch, 10. Juli 2019, um 19.30 Uhr,  
DJK Sportheim, Traustadt**

#### **Tagesordnung:**

- Begrüßung durch das Vorstandsteam
- Totengedenken
- Grußwort des geistlichen Beirats
- Bericht der Schriftführerin
- Neuwahlen des Vorstandsteams
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Gemütliches Beisammensein

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Traustadt, 05.06.2019

**Vorstandsteam KDFB Traustadt**

### **Pfarrgartenweinfest**

Die Vorstandschaft der Pfarrgartenweinfest GbR bittet alle Donnersdorfer Winzer, die an Weinlieferungen zum „Donnersdorfer Gadenweinfest 2019“ interessiert sind, sich bis **spätestens 22. Juni 2019** bei Herrn Otmar Pfrang, Zabelsteinstraße 1, 97499 Donnersdorf, Tel.: 09528/1382, zu melden.

Mindestanforderungen:

**Qualitätswein mit Prüfnummer,  
Folgende Angaben sind notwendig:**

- Weinsorte
- Jahrgang
- Qualitätsstufe

Die zum Ausschank kommenden Weine müssen aus der Lage „Donnersdorfer Falkenberg“ stammen.

Die Veranstalter

**Pfarrgartenweinfest GbR, Blaskapelle Donnersdorf GbR  
Katholische Kirchenstiftung Donnersdorf  
KTZV Donnersdorf,**



Wir Rocken **Cannstatt**

**Bock auf Party mit den Zipfeln???**



**Wir spielen auf einem der größten Volksfeste Deutschlands  
im Festzelt Klaus und Klaus**

Wir fahren mit euch im Bus nach Stuttgart

Termin: **08.10.2019 Dienstag**  
Abfahrtsort: 13.30 Uhr Donnersdorf/Kirche  
Rückfahrt: 23.30 Uhr  
Stuttgart – Cannstatter Wasen  
Preis p.P.: **nur 55,- €**  
Im Preis enthalten: Busfahrt  
Eintritt Festzelt  
30,- € Verzehrgutschein auf der Wasen

#### **Anmeldung bis 30.06.2019 bei:**

Andreas Ebert, Kleinrheinfelder Weg 3,  
97499 Donnersdorf, Mobil: 0151/17890049  
Marco Wolf, Tulpenstr. 7, 97499 Donnersdorf,  
Tel.: 09528/9514010, Mobil: 0176/63254091  
info@blauezipfel.de

Mit der Anmeldung ist der Preis i.H.v. 55,- € je Person zu entrichten.

Mit rockigen Grüßen

Blaue Zipfel

Kontoinhaber: Marco Wolf

IBAN: DE60 7936 2081 0203 7140 80

### **Einladung zum Sonnwendfeuer**



am 22. Juni 2019

Beginn: 18 Uhr

Wo:

Feuerwehrhaus Traustadt



### **Spiel und Spaß für Jung und Alt**

Für Ihr leibliches Wohl ist  
bestens gesorgt.

Auf Ihr Kommen freut sich die  
Freiwillige Feuerwehr Traustadt



## Bürofachkraft mit kaufmännischer Ausbildung auf geringfügiger Basis

zur Unterstützung bei der Organisations-/ Büroarbeit der Lokalen Wirtschaftsförderung Dingolshausen (LWD) und Verwaltung des Frei: Raum Dingolshausen baldmöglichst gesucht.

Lokale Wirtschaftsförderung  
Dingolshausen (LWD) e.V.  
Bischwinder Straße 11 a  
97497 Dingolshausen  
Tel.: 09382 903466  
[www.freiraum-dingolshausen.de](http://www.freiraum-dingolshausen.de)

### Öffnungszeiten:

Dienstags: 8 – 12 Uhr  
Donnerstags: 14 – 18 Uhr

Die Rhön-Maintal-Gruppe sucht **ab sofort in Vollzeit:**

### Elektrofachkraft m/w/d

Wir bieten Ihnen einen **unbefristeten** Arbeitsplatz mit abwechslungsreichen, interessanten und anspruchsvollen Aufgaben. Die Vergütung erfolgt nach dem **Tarif des TV-V**. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rmg-poppenhausen.de](http://www.rmg-poppenhausen.de)

**Ihr Profil:** Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zum Elektriker, Anlagenelektriker oder Energieanlagen-elektroniker und umfangreiche Kenntnisse in der Mess-, Steuer- und Regeltechnik. Sie wohnen im Verbandsgebiet (Teilnahme am Bereitschaftsdienst).

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per E-Mail ([kontakt@rmgpoppenhausen.de](mailto:kontakt@rmgpoppenhausen.de)) oder per Post bis **30.06.2019**. Für Rückfragen steht Ihnen unser Betriebsleiter, Herr Eusemann unter 09725/700-0 gerne zur Verfügung.



Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe  
Bergstraße 4 • 97490 Poppenhausen  
[www.rmg-poppenhausen.de](http://www.rmg-poppenhausen.de)

## KRÄUTERHAUS WILD

Wir produzieren rund 18 Millionen Teebeutel am Tag, darunter auch Meßmer-Tee. 130 Mitarbeiter arbeiten und tüfteln als starkes Team gemeinsam an hoch modernen Maschinen und Anlagen.

### WIR STELLEN EIN!

#### Mechaniker (m/w)

Für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur unserer Teeabpackmaschinen

#### Elektroniker (m/w)

Für die elektrische Wartung, Reparatur, Überwachung und Instandhaltung der Teeabpackmaschinen und der Haustechnik

#### Produktionsmitarbeiter (m/w)

Für das Bedienen und Bestücken unserer Teeabpackmaschinen und unserer automatischen Endverpackung

In einem familiären Betriebsklima erwartet Sie ein interessantes Vergütungspaket inkl. Arbeitskleidung.

Ihre Fragen beantworten wir gern vorab unter 09729 9110-27. Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail an [Corinna.Schech@LSH-AG.de](mailto:Corinna.Schech@LSH-AG.de) oder per Post an die unten genannte Anschrift.

KRÄUTERHAUS WILD GmbH & Co. KG · Meßmerstr. 29 · 97508 Grettstadt · [www.lsh-ag.de](http://www.lsh-ag.de)

**EINTRITT FREI!**

**ÜZ**  
Mainfranken

*Heimat trifft Fortschritt*

## ÜZ-Familientag 2019

Verbringen Sie mit uns einen spannenden Tag für die ganze Familie rund um das Thema Energie und Umwelt!  
Wir freuen uns auf Sie und Ihre Familie!

**WAS:** ÜZ-Familientag mit „großer Physikanten-Show“  
**WANN:** 30. Juni 2019, 11 - 17 Uhr  
**WO:** Steigerwald-Zentrum, Handthal

Anmeldung zur Show unter [WWW.UEZ.DE/FAMILIENTAG](http://WWW.UEZ.DE/FAMILIENTAG)

### **Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):**

Der Bereitschaftsdienst für Stadt und Land.

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag von 16 Uhr bis 20 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 9 Uhr bis 20 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

### **Kinderärzte:**

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist. Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

### **Zahnarztdienst:**

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 18 Uhr bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 15./16.06.2019:

Dr. Katalin Carl

Hauptstr. 41, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 / 4357

Donnerstag/Freitag 20./21.06.2019:

Dr. med. dent. Teresa-Sophie Haiduk

Raiffeisenstr. 6, 97514 Oberaurach, Tel. 09522 / 7374

Samstag/Sonntag 22./23.06.2019:

Dr. med. dent. Tino Hartwig

Gröbera 12, 97475 Zeil a. Main, Tel. 09524 / 3035030

Samstag/Sonntag 29./30.06.2019:

Peter Troll

Grüne Marktstr. 10, 97461 Hofheim, Tel. 09523 / 464

Samstag/Sonntag 06./07.07.2019:

Gabriele Arnold

Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf, Tel. 09528 / 951791

Samstag/Sonntag 13./14.07.2019:

Dr. med. dent. Christian Sieber

Bahnhofplatz 3, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 1313

### **Apothekendienst:**

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

15.06.2019 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 16.06.2019 Linden-Apotheke Zeil; 17.06.2019 Stadt-Apotheke Haßfurt; 18.06.2019 Apotheke am Hag Sulzheim; 19.06.2019 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 20.06.2019 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 21.06.2019 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 22.06.2019 Linden-Apotheke Grettstadt; 23.06.2019 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 24.06.2019 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 25.06.2019 Linden-Apotheke Zeil; 26.06.2019 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 27.06.2019 Rats-Apotheke Zeil; 28.06.2019 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 29.06.2019 Apotheke am Hag Sulzheim; 30.06.2019 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 01.07.2019 Stern-Apotheke Schwebheim; 02.07.2019 farma-plus Apotheke im Marktkauf Schweinfurt; 03.07.2019 Löwen-Apotheke Haßfurt; 04.07.2019 Linden-Apotheke Zeil; 05.07.2019 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 06.07.2019 Rats-Apotheke Zeil; 07.07.2019 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 08.07.2019 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 09.07.2019 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 10.07.2019 Apotheke am Hag Sulzheim; 11.07.2019 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 12.07.2019 Löwen-Apotheke Haßfurt; 13.07.2019 Linden-Apotheke Zeil; 14.07.2019 Stadt-Apotheke Haßfurt; 15.07.2019 Rats-Apotheke Zeil

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

*Ein herzliches  
Dankeschön!*

Für die vielen Glückwünsche, Geschenke, Anrufe und Aufmerksamkeiten zu meinem

*80. Geburtstag*

bedanke ich mich bei meiner Familie, Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

Ein besonderer Dank geht an  
den Ersten Bürgermeister Klaus Schenk,  
den Staatssekretär Gerhard Eck,  
den Herrn Pfarrer Günther Höfler,  
die Freiwillige Feuerwehr Donnersdorf,  
den FC Donnersdorf,  
und der Sparkasse und Raiffeisenbank Donnersdorf.

Ich habe mich sehr darüber gefreut!

Donnersdorf, 20. April 2019

**Helmut Hauck**

**Termine Juni/Juli 2019**

15. + 16.06.	Dorffest Pusselsheim
22.06.	Sonnwendfeuer FFW Traustadt
29.06.- 01.07.	Hofschoppenfest Weinbau Braun, Traustadt

**Herzlichen Dank**

allen, die unseren

**Oswald Pfrang**

† 27.05.2019

auf seinem letzten Weg begleitet haben  
und uns zu seinem Tod auf vielfältige Weise  
ihre Anteilnahme entgegen brachten.

Unser besonderer Dank gilt  
Herrn Pfarrvikar Zbigniew Gulbicki,  
für die würdige Gestaltung der Trauerfeier  
und Beerdigung.

Auch bedanken wir uns beim Seniorenkreis und  
bei der Soldatenkameradschaft Donnersdorf  
für ihre Begleitung und für die persönlichen  
Abschiedsworte.

Donnersdorf im Juni 2019

**Familie Franz-Josef und Andreas Pfrang**

**Impressum:**

Herausgeber: Gemeinde Donnersdorf  
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:  
Erster Bürgermeister Klaus Schenk • Gemeinde Donnersdorf  
Amtsstunden Rathaus Donnersdorf:  
Mittwochs von 13.30 – 18.00 Uhr außer an Feiertagen.  
Kirchstr. 1 • 97499 Donnersdorf • Telefon: 09528/294 o. 09382/607-0  
E-Mail: [gemeinde@donnersdorf.de](mailto:gemeinde@donnersdorf.de) • Internet: [www.donnersdorf.de](http://www.donnersdorf.de)